



Jazzfreunde
Schorndorf und
Umgebung e.V.



Jazzclub Session 88 Schorndorf
im Hammerschlag 8, 73614 Schorndorf
www.jazzclub-session88.de

Satzung

Allgemeines

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Session 88, Jazzfreunde Schorndorf und Umgebung und hat seinen Sitz in Schorndorf. Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist die Förderung des Jazz. Dies soll insbesondere durch die Veranstaltung von Konzerten, Seminaren und Workshops verwirklicht werden. Der Verein strebt Kontakte zu Vereinen und Institutionen an, die diese Ziele verfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Musikkunst Jazz einschließlich der

Unterstützung regionaler Nachwuchskräfte. Hierbei ist die Vertretung wirtschaftlicher Interessen freiberuflicher Künstler kein Ziel des Vereins. Soweit freiberufliche Künstler die Vereinsmitgliedschaft erworben haben, werden deren wirtschaftliche/freiberufliche Interessen ausschließlich von anderen Institutionen vertreten. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

3. Erwerb der Mitgliedschaft und Beendigung

Mitglied werden können natürliche und juristische Personen. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder, jedoch keine Beitragspflicht.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu

erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags drei Monate im Rückstand ist oder grob und wiederholt gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Möglichkeiten zu fördern. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Zahlungsmodus werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlung

6. Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzuladen. Zusätzliche Einladungen bleiben dem Vorstand unbenommen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen.

7. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

8. Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und eine etwaige Vereinsauflösung bedürfen jedoch einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer muss, sofern ein Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmt, geheim erfolgen.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Vorstand

9. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter, dem zweiten Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer. Weiter gehören dem Vorstand bis zu fünf Beisitzer an.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

10. Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

11. Geschäftsordnung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste bzw. der zweite Vorsitzende binnen 7 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Kassenprüfer, Tätigkeitsvergütung, Vereinsauflösung

12. Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

13. Ehrenamtliche und Tätigkeitsvergütung

Vorstand und Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass Vorstandsmitglieder und Mitglieder für ihre gemeinnützige Vereinsarbeit, z. B. für die Organisation und Durchführung von gemeinnützigen/steuerbegünstigten Veranstaltungen und den damit verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten, eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.

14. Vereinsauflösung

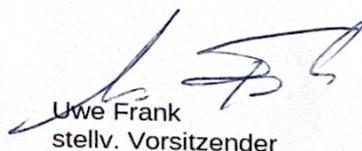
Über die Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schorndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (kulturelle) Zwecke zu verwenden hat.

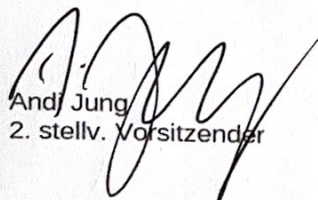
Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 08.09.2023 beschlossen.



Frank Kroll
1. Vorsitzender



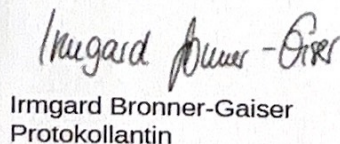
Uwe Frank
stellv. Vorsitzender



Andi Jung
2. stellv. Vorsitzender



Margreth König
Kassiererin



Irmgard Bronner-Gaiser
Protokollantin

Schorndorf, den 20.09.2023